

25.07.2023
Stellungnahme

ERNEUTE STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF WÄRMEPLANUNGSGESETZ

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Marienstraße 14
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen** (LEE NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) bildet, gemeinsam mit einem überarbeiteten Gebäude-Energie-Gesetz, die Grundlage zur Dekarbonisierung des Wärmesektors und stellt damit einen essenziellen Baustein zur Erreichung der Klimaziele dar.

Eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung ist aus Sicht des LEE NRW sinnvoll und auch notwendig. Die Emissionseinsparungspotentiale im Wärmebereich sind enorm, jedoch erst zu einem geringen Teil erschlossen. Das Ziel muss daher sein, die jeweiligen regionalen Potenziale der Erneuerbaren Energien zeitnah zu erschließen und dezentrale Lösungen zu bewerten, zu planen und umzusetzen. Dafür sollten die angesprochenen Anforderungen möglichst zeitnah auf Bundesebene finalisiert werden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Es ist zu begrüßen, dass in der überarbeiteten Version des Referentenentwurfs nun auch kleinere Gemeinden, mit bis zu 10.000 Einwohnern, zu einer Wärmeplanung verpflichtet werden. Die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens ist dabei sachgerecht und sinnvoll.

Weiterhin ist eine Verpflichtung der Länder und eine frühere Frist zur Erstellung der Wärmeplanung im Sinne der Wärmewende. Dadurch wird ermöglicht, dass bereits für das Zieljahr 2030 erste Erfolge der Dekarbonisierung zu verzeichnen sein werden.

Dahingegen sieht der LEE NRW es als äußerst kritisch an, dass der vorherige Anteil, aus dem ersten Referentenentwurf, von 50 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien in bestehenden Wärmenetzen, nun auf 30 Prozent für das Zieljahr 2030 abgesenkt wurde. Gerade die Nutzung von Abwärme, Bioenergie und geothermischer Potenziale bieten die Möglichkeit Wärmenetze bis 2030 weitestgehend zu dekarbonisieren. Die Geothermie verfügt über das Potenzial über 700 TWh thermische Energie pro Jahr bereitzustellen und könnte damit einen großen Teil des Wärmebedarfs decken.

Auch hocheffiziente und bereits wasserstofffähige Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung können kurzfristig dazu beitragen. Damit wird grüner Wasserstoff effizienter eingesetzt als in Wasserstoffnetzen bis zum letzten Haus und Gasheizungen. Bestehende Infrastruktur kann dennoch zu einem gewissen Teil weiterhin genutzt werden.

Die Ergänzung von „Wasserstoffnetzgebieten“ zu den Begriffsbestimmungen nach § 3 ist in Bezug auf die Erfüllungsoptionen des Gebäude-Energie-Gesetz nachvollziehbar. In Konsequenz, muss § 14 Absatz 3 jedoch verschärft formuliert werden. In der aktuellen Fassung kann der „Ausschluss eines Wasserstoffnetzes“ nur erfolgen, wenn in dem geplanten Gebiet kein Gasnetz anliegt, oder ein Wasserstoffnetz nicht wirtschaftlich sein wird. Hier gilt es fehlende Potenziale der regionalen Wasserstoffherzeugung als Ausschlusskriterium zu ergänzen. Gebiete, die keine Möglichkeit zur dezentralen Wasserstoffherzeugung vorweisen können, erhöhen den Druck auf den überregionalen Netzausbau und nehmen gleichzeitig Einfluss auf die Preise des verfügbaren grünen Wasserstoffs. Wasserstoff sollte prioritär in Sektoren eingesetzt werden, in denen keine Elektrifizierung möglich ist, bzw. sollte zur Wärmeversorgung nur eingesetzt werden, wenn es auch dezentrale Produktionsmöglichkeiten gibt.

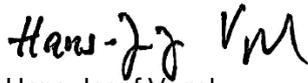
Des Weiteren gilt es § 30 Absatz 2 und §31 Absatz 2 zu streichen, da diese die Nutzung von gewissen Nahwärmenetzen verhindern. Gerade im ländlichen Raum bietet die Bioenergie in Form fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse wie beispielsweise Biogas; Biomethan und Holzhackschnitzel und ggf. in Kombination mit Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung die Möglichkeit ganze Nahwärmenetze regional und dezentral zu versorgen. Diese Möglichkeit sollte, über eine Begrenzung des Anteils der Biomasse, nicht verhindert werden. Die Einschränkung, die Biomasse müsse die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) erfüllen, ist aufgrund der Systematik der BioSt-NachV im Rahmen der Wärmeplanung formal und in der Durchführung der Wärmeplanung nicht realistisch anwendbar.

Um mit einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland zu leisten, ist es deshalb jetzt von großer Bedeutung:

- den Anteil an Wärme aus erneuerbaren Energien, für bestehende Wärmenetze, auf 50 % für das Zieljahr 2030 zu erhöhen,
- Wasserstoffnetze zur Wärmeerzeugung dahingehend zu beschränken, dass auch entsprechende regionale Potenziale zur Erzeugung von grünem Wasserstoff bestehen müssen,
- den Betrieb von Nahwärmenetzen nicht durch einen begrenzten Anteil der Biomasse zu beschränken.

Der LEE NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht für Rückfragen und weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Hans-Josef Vogel
Vorsitzender



Christian Mildenberger
Geschäftsführer